

§ 7

Als Frei-Exemplare liefert der Verlag:

- 1.) die Pflichtexemplare für Leipzig und Jena
- 2.) die Exemplare, die die Notgemeinschaft für Gewährung des Zuschusses zur Bedingung machen wird
- 3.) 4 Exemplare (je eins für die 3 Herausgeber und den Schriftleiter)
- 4.) 2 Exemplare für das Reichsinstitut
- 5.) 1 Exemplare für Geheimrat Kehr, solange er lebt.

§ 8

Rezensions- und Tauschexemplare werden nicht abgegeben.

§ 9

An Sonderdrucken erhält der betr. Mitarbeiter kostenlos

- a) von Abhandlungen und Miscellen 20 Sonderdrucke
- b) von Buchbesprechungen 3 Sonderdrucke.

Weitere Sonderdrucke kosten für jeden Bogen, Bogenteil und Umschlag je RM -.10.

Bei Dissertationen, die nur selten und nur bei überragender Bedeutung der Arbeit aufgenommen werden, sind auch die Sonderkosten für das besondere Titelblatt, Lebenslauf oder Widmung dem Verlag in der Höhe der Selbstkosten zu vergüten.

§ 10

Abänderungen und Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung sämtlicher Beteiligten. Er wird vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und läuft jedesmal um wieder 5 Jahre weiter, wenn er nicht mit einjähriger Frist vor dem Kündigungstermin gekündigt wird.

Die Fortsetzung des Vertrages ist Anzeichen des Verfalls. Der Verlag ist berechtigt, den Preis im Interesse einer grossen Verbreitung so niedrig als irgend möglich anzusetzen. Als Preis für das Heft ist RM 3.-- vorgesehen.

Voraussetzungen werden nicht gewährt, auch nicht für Mitarbeiter oder Studenten.

Das Reichsinstitut für die deutsche Geschichtswissenschaft ist berechtigt, bis zu 20 Exemplaren für Tauschwecke mit einem Nachlass von 25% auf den Ladenpreis zu beziehen.